

Bekanntmachung über die Zuständigkeiten nach dem Heimgesetz

Inkrafttreten: 02.11.1999

Zuletzt geändert durch: zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 02.08.2016 (Brem.GBl. S. 434)

Fundstelle: Brem.ABl. 1985, 295

Gliederungsnummer: 2161-d-1

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über Altenheime, Altenwohnheime und Pflegeheime für Volljährige (Heimgesetz - HeimG) vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1873) bestimmt der Senat:

§ 1

(1) Zuständige Behörde zur Durchführung des Heimgesetzes ist

1. für den Bereich der Stadtgemeinde Bremen der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales,
2. für den Bereich der Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat mit Ausnahme der
 - a) Durchführung des Erlaubnisverfahrens nach § 6 HeimG,
 - b) Entgegennahme von Anzeigen nach § 7 Abs. 1 HeimG,
 - c) Rücknahme oder des Widerrufs der Erlaubnis nach § 15 Abs. 1 und 2 HeimG,
 - d) Untersagung des Betriebs nach § 16 Abs. 1 HeimG,
 - e) Beratung von Trägern nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 bei der Planung von Einrichtungen,
 - f) Heimaufsicht über Einrichtungen unter staatlicher oder kommunaler Trägerschaft

(2) Für die Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a) bis f) ist der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales zuständig.

§ 2

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Mai 1985 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung über die Zuständigkeiten nach dem Heimgesetz vom 10. Dezember 1974 (Brem.GBl. S. 339- 2161-d-1) außer Kraft.

außer Kraft